



# Merkblatt Fahrdienst für schwer behinderte Menschen

(Stand 01.11. 2018)

Der Bezirk Niederbayern –Sozialverwaltung- gewährt schwer behinderten Menschen, die einen Fahrdienst in Anspruch nehmen müssen, Eingliederungshilfe nach folgenden Grundsätzen:

## 1. Allgemeines

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen ist eine Leistung zur Sozialen Teilhabe (§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB IX). Mit dieser Leistung soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert werden. Sie soll vor allem die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten Menschen fördern, sowie den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen ermöglichen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Nicht übernommen werden die Kosten für Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu teilstationären Einrichtungen und dergleichen. Ebenso nicht übernommen werden Fahrten zu Urlaubszwecken sowie jegliche Fahrten ins Ausland.

## 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Hierzu zählen

- **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **nach vollendetem 14. Lebensjahr** und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung durch öffentliche Leistungen bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen, oder
- **geistig behinderte Menschen** nach Vollendung des 14. Lebensjahres **mit Gehbehinderung** (Merkzeichen „G“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis), sowie Merkzeichen „H“ oder „B“, deren Grad der Behinderung mit 100 festgestellt wurde **und** die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind,

denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Auswirkungen der Beeinträchtigungen nicht zumutbar ist und die ihren Wohnsitz bzw. bei Heimbewohnern ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vor Heimaufnahme) im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Niederbayern haben.

Bei der Beantragung von Fahrdienstleistungen wird unterstellt, dass die nachfragende Person öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen kann, wenn sie zum vorgenannten Personenkreis zählt und das Merkzeichen H (hilflos) oder B (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Andernfalls ist eine entsprechende Begründung (ärztliches Attest) erforderlich.

## 3. Ausschluss

- 3.1 Soweit behinderte Menschen Fahrzeuge von Einrichtungen zur Sozialen Teilhabe in Anspruch nehmen können, kommt eine Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen grundsätzlich nicht in Betracht.
- 3.2 Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnern die Soziale Teilhabe zu ermöglichen.

### 3.3 Eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst besteht **nicht, wenn**

- der Behinderte ein **geeignetes eigenes Kraftfahrzeug** besitzt oder
- in der **Familiengemeinschaft** (insbesondere nicht getrennt lebender Ehegatte, bei Minderjährigen ein Elternteil) ein **geeignetes Kraftfahrzeug vorhanden** ist oder
- ein **sonstiges geeignetes Kraftfahrzeug** zur Nutzung zur Verfügung steht.

## 4. Art und Umfang der Leistung

Die Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen werden

4.1. bei Bewohnern von Einrichtungen und Heimen, etc. **pro Jahr** bis zu insgesamt höchstens 240 gefahrenen Kilometern (ggf. inklusive Leerkilometer) und höchstens 400,00 € übernommen

und

4.2. bei allen übrigen Berechtigten pro Jahr bis zu insgesamt höchstens 2.400 gefahrenen Kilometern (ggf. inklusive Leerkilometer) und höchstens 2.100,00 € übernommen.

Die einfache Wegstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.

## 5. Einkommen und Vermögen

Die Gewährung dieser Leistung ist vom Einkommen und Vermögen abhängig (§§ 60 a, 85, 87, 90, Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 S. 2 SGB XII) und demzufolge keine Dauerleistung.

Die Einkommensgrenze bestimmt sich gemäß § 85 SGB XII (Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII -derzeit 832,00 €, zuzüglich Unterkunftskosten und ggf. Familienzuschläge).

Für das Vermögen gilt eine Freigrenze von 30.000,00 €, zuzüglich eines Betrages von 5.000,00 € für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 500,00 € für jede weitere Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird (§§ 19, 60 a, 90 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 S.2 SGB XII i.V.m. der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung zu § 90 SGB XII).

Dieser erhöhte Freibetrag ist nur gültig, soweit es sich bei der gewährten Hilfe um Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch handelt.

Sollten daneben noch andere Hilfen (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel bzw. Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, ist für diese Hilfen weiterhin der niedrigere Vermögensfreibetrag gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V. mit der 2. VO zur Durchführung des § 90 SGB XII in Höhe von 5.000,00 € gültig.

Übersteigt das Einkommen oder Vermögen die maßgebliche Freigrenze, können keine Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.

## 6. Vertragliche Verpflichtungen

Auf Grund des Nachranges der Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind evtl. bestehende vertragliche Ansprüche (z.B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte aus Übergabeverträgen) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## **7. Verfahren**

7.1 Notwendige Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Formblattantrag
- Schwerbehindertenausweis bzw.
- Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales Landshut
- wenn die Merkzeichen „aG“ bzw. bei geistig behinderten Menschen „G“, „H“ oder „B“ nicht vorliegen, ein ärztliches Attest, aus dem die Behinderung sowie die Auswirkungen und die bisherige Dauer der Beeinträchtigung ersichtlich sind und hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist
- Aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise
- Belege über die Kosten der Unterkunft

7.2 Ist die Behinderung Folge eines Unfalles, Impfschadens, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegsereignisses (Leistungen nach dem BVG oder SVG), so ist die Zuständigkeit anderer Kostenträger zu prüfen.

7.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens ein Jahr. Der Teilnahmeberechtigte hat die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Verlängerung der Maßnahme zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

## **8. Wichtige Hinweise**

- Alle bisherigen Regelungen zur Teilnahme am Fahrdienst für schwer behinderte Menschen werden durch die in diesem Merkblatt getroffenen Regelungen aufgehoben.
- Der Fahrdienstauftrag wird vom Leistungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Fahrdienst für schwer behinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, den Vordruck „Fahrnachweis“ dem Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Kostenträger spätestens bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierfür sind die Angaben des Fahrdienstes nach Durchführung der Fahrt erforderlich. Soweit Leer-Km, wie zum Beispiel die Anfahrt in Rechnung gestellt werden, sind diese gesondert aufzuführen.
- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Falls Sie selbst Vorleistungen erbracht haben, werden diese nach Vorlage entsprechender Originalbelege bis zum bewilligten Umfang erstattet.
- Die Rechnungsbelege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Niederbayern insbesondere folgende Angaben umfassen:
  - o Vollständiger Name sowie Anschrift des Unternehmens
  - o Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)
  - o Vollständiger Name sowie Anschrift des Kostenträgers
  - o Ausstellungsdatum/Rechnungsdatum
  - o Rechnungsnummer
  - o Zeitpunkt der Leistung
  - o Konkrete Details zur Leistung, insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnahmeberechtigten Person, Datum, exakte Bezeichnung / Adresse von Start und

Ziel der Fahrt, Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer, sowie, sofern diese in Rechnung gestellt werden, auch der anteiligen Leerkilometer (Bei Berechnung einer Anfahrtspauschale ist die Abrechnung von Leerkilometern nicht möglich).

- Nettoentgelt für die Leistung
  - Angabe des Umsatzsteuersatzes und Umsatzsteuerbetrag, der auf das Nettoentgelt entfällt
  - Bruttoentgelt für die Leistung
- Um eine reibungslose Abrechnung zu ermöglichen, ist dem Fahrdienst vor Antritt der Fahrt der Fahrnachweis inklusive „Checkliste für den Fahrdienst“, die dem Kostenübernahmebescheid beigelegt sind, auszuhändigen. Diese Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage des Bezirkes abrufbar ([www.bezirk-niederbayern.de](http://www.bezirk-niederbayern.de)).
- **Etwaige über den bewilligten Leistungsumfang hinausgehende Kosten können leider nicht erstattet werden.**
- Eine Übertragung des Leistungsanspruchs auf andere Personen ist ausgeschlossen. Bei weiteren Mitfahrern darf nur der auf die teilnahmeberechtigte Person entfallende Kostenanteil dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine laut Feststellung des Kostenträgers notwendige Begleitperson handelt und diese gemeinsam mit der teilnahmeberechtigten Person zu- und aussteigt.
- Soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine weitere Kostenübernahme erfolgen, so ist diese rechtzeitig vorher zu beantragen. Ungenutzte Fahrten verfallen mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Rückfragen richten Sie bitte an:

**Bezirk Niederbayern  
-Sozialverwaltung-  
Am Lurzenhof 3c  
84036 Landshut**

**Tel. 0871/97512-100  
Fax 0871/97512-190**

**E-Mail: [Sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de](mailto:Sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de)**